

Satzung

des Vereins

Traditionsbäcker Schleswig-Holstein

nicht eingetragener Verein

gegründet
am 23.10.2012
in Neumünster

Geschäftsstelle:

BKV-Nord e.V.
Siemensstraße 13
25462 Rellingen
Telefon: 04101 3872-0
Telefax: 04101 3872-18

VEREINSSATZUNG

Traditionsbäcker Schleswig-Holstein nicht eingetragener Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Traditionsbäcker Schleswig-Holstein nicht eingetragener Verein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rellingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die hohe traditionelle Qualität bäckerhandwerklicher Leistungen in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen und dient der Unterscheidung gegenüber allen anderen Anbietern von Backwarenerzeugnissen. Die Marke „Traditionsbäcker Schleswig-Holstein“ wird als Dachmarke genutzt, um einen einheitlichen Auftritt besonders qualifizierter bäckerhandwerklicher Unternehmungen sowie der gesamten bäckerhandwerklichen Organisation mit diesem Qualitätssiegel zu markieren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gemeinsame Marketing- und Öffentlichkeitsaktionen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die mit dem Bäckerhandwerk in die Handwerksrolle der Handwerkskammern des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist und Mitglied einer Bäckerinnung, im Landesinnungsverband des Bäckerhandwerks Schleswig-Holstein oder der BKV Nord e.V. ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder dürfen mit der Marke „Traditionsbäcker Schleswig-Holstein“ erst dann werben bzw. diese nutzen, wenn ein entsprechender Markenvertrag mit dem Verein geschlossen wurde.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit Beiträgen in Rückstand ist

und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Über eine Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Wahlen en bloc (Blockwahlen) sind zulässig, wenn sich nicht mehr Kandidaten, als zu wählen sind, zur Wahl stellen und niemand widerspricht.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5000.- (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Vorstand kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- h) die Auflösung des Vereins
- i) die Übertragung der Führung der Verwaltungsgeschäfte

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(7) Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Feststellung der Mehrheit in diesem Falle wird ausschließlich nach den Ja- bzw. Nein-Stimmen errechnet. Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen und abzuhalten, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden kann.

(8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder des Vereins notwendig.

(9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Geschäftsführung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung übertragen. Der Geschäftsführer der beauftragten Organisation ist berechtigt an den Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Organe des Vereins werden hierdurch nicht berührt.

§ 11 Schadenshaftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landesinnungsverband des Bäckerhandwerks Schleswig-Holstein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.10.2012 errichtet.

Neumünster, 23.10.2012

gez. Stefan Andresen
Vorsitzender


gez. York Schüler
Schriftführer

gez. Stefan Sköries
Kassenwart

Anlage: Unterschriftenblatt Gründungsmitglieder


**Anlage zur Vereinsatzung „Traditionsbäcker Schleswig-Holstein nicht eingetragener Verein“
Mitgliederliste gemäß Sitzung zur Vereinsgründung am 23.10.2012**

Bäckerei/Konditorei
Wilfried Hondt
Bahnhofstr. 2
21514 Büchen




Unterschrift

Bäckerei/Konditorei
Hans-Jürgen Tackmann
Feldstr. 1 - 3
24598 Boostedt



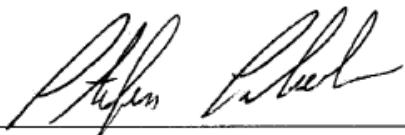
Unterschrift

Landbäckerei Puck GmbH
Inh. Kirsten Sköries
Bgm.-Höppner-Str. 2
23749 Grube




Unterschrift

Nordhastedter Landbäckerei
Stefan Scharbau
Hauptstr. 33
25785 Nordhastedt



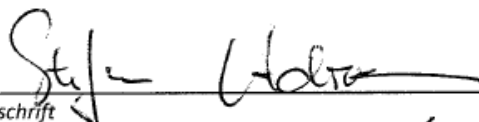
Unterschrift

Bäckerei/Konditorei
Holger Rathjen
Tannenhofstr. 47
22848 Norderstedt



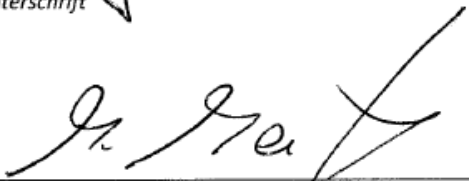
Unterschrift

Bäcker Andresen & Sohn OHG
Haberstr. 30
24537 Neumünster




Unterschrift

Bäckerei Sönke Petersen GmbH & Co. KG
Martin Martensen
Deezbüller Str. 19
25899 Niebüll



Unterschrift

Bäckerei Schmidt
Klaus-Dieter Lemmermann
Hauptstr. 24
24887 Silberstedt



Unterschrift

Bäckerei/Konditorei
Hans-Jochen Wagner
Neuer Weg 6
24558 Henstedt-Ulzburg



Unterschrift